



Mitteilung der Stadt Burgau

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung des Bebauungsplanes „Frühlingstraße – 1. Änderung“ Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses – Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat mit Beschluss vom 30.09.2014 den Bebauungsplan „Frühlingstraße - 1. Änderung“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan, der im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, Bauamt, Zimmer Nr. 06, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Burgau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Burgau, 02.12.2014
STADT BURGAU


Konrad Bärm
Erster Bürgermeister